

Die Besteuerung von selbstständigen Tagesmüttern

Die Wahl zwischen hohem Aufzeichnungsaufwand und
steuerlich teuren Pauschalen



Mandanten-Info

Die Besteuerung von selbstständigen Tagesmüttern

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Allgemeiner Überblick	2
2.1 Tagespflege – Vollzeitpflege – Sog. „Kinderfrau“	2
2.2 Abgabenrechtliche Pflichten	4
2.3 Steuerrechtliche Pflichten	5
2.4 Einkommensteuer.....	5
2.5 Gewerbesteuer.....	7
2.6 Umsatzsteuer	8
2.7 Unternehmensform	10
3. Ermittlung der Einkünfte	11
3.1 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	11
3.2 § 11 EStG	11
3.3 Zahlungsart (bar, Überweisung)	12
3.4 Betriebseinnahmen.....	12
3.5 Betriebsausgaben	13
4. Hinweise auf steuerliche Auswirkungen beim Kunden ...	17

1. Einleitung

Aus einer Broschüre¹ „Ein Vergleich aller 402 Kreise in Deutschland“ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ergibt sich, dass knapp 100.000 Kinder unter drei Jahren sich am 01.03.2015 in öffentlich geförderten Kindertagespflegestellen befunden haben. Wie vom Landesverband für Kindertagespflege Baden-Württemberg aktuell zu vernehmen war, sind diese Zahlen allerdings bei weitem überholt, Tendenz steigend. Die Veröffentlichung der aktualisierten Zahlen wird gerade vorbereitet und soll demnächst geschehen.

Da die rechtlichen Rahmenbedingungen neu geregelt wurden, ergibt sich ein großer Beratungsbedarf. Gerade eben erst (am 09.01.2016) hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein 8-seitiges Informationsblatt (mit weiteren Hinweisstellen) „Fakten und Empfehlungen in der Kindertagespflege“ herausgebracht. Die Besteuerung einer selbständigen Tagesmutter (gilt natürlich gleichermaßen für „Tagesväter“, deren Anzahl aber geringer ist als die der -mütter – wir gehen im Text weiterhin von Tagesmüttern aus!) wurde ab dem 01.01.2009 neu geregelt. Dazu ist am 20.11.2007 ein BMF-Schreiben ergangen,² das die wichtigsten Regelungen beinhaltet.

Da die umfangreichen Regelungen für die Ausübung des selbständigen Berufes einer Tagesmutter-/eines Tagesvaters nicht unkompliziert sind, wird auf den folgenden Seiten zumindest einmal auf die wichtigsten steuerrechtlichen Belange eingegangen, deren Studium wegen der Komplexität der Materie keineswegs die Beratung durch die Angehörigen der steuerberatenden Berufe ersetzen, sondern „nur“ auf dieses Beratungsgespräch und den anstehenden Fragen dabei sensibilisieren kann.

¹ http://www.statistikportal.de/Statistik-Portal/kita_regional.pdf

² BMF v. 20.11.2007 – IV C 3 – S-2342/07/0001 (BSStBl 2007 I S. 824)

In diesem Zusammenhang wird angehenden Tagesmüttern/-vätern dringendst empfohlen, sich bereits in der Gründungsphase mit den steuerrechtlichen Belangen intensiv auseinanderzusetzen und Rat einzuholen, da schnell weitreichende Fehler gemacht werden können.

Neben den Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe gibt es noch einen Bundesverband (vgl. →*Kapitel 3.5, Fußnote 12*), der auch über die einzelnen Landesverbände der Berufssparte mit Rat und Tat beiseite steht.

2. Allgemeiner Überblick

2.1 Tagespflege – Vollzeitpflege – Sog. „Kinderfrau“

Von der „Tagespflege“ ist die „Vollzeitpflege“ zu unterscheiden.

Eine „**Vollzeitpflege**“ liegt vor, wenn ein Kind rund um die Uhr betreut wird und nur gelegentlich oder gar keinen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern hat. Zahlungen von öffentlicher Seite sind bei der Vollzeitpflege steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Werden aber mehr als sechs Kinder in Vollzeitpflege betreut, geht die Finanzverwaltung von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Pflegepersonen aus und die Steuerfreiheit der Zahlungen ist dahin (BMF, Schreiben vom 20.11.2007).³

In „**Vollzeitpflege**“ kommt in folgenden Gestaltungsvarianten vor:

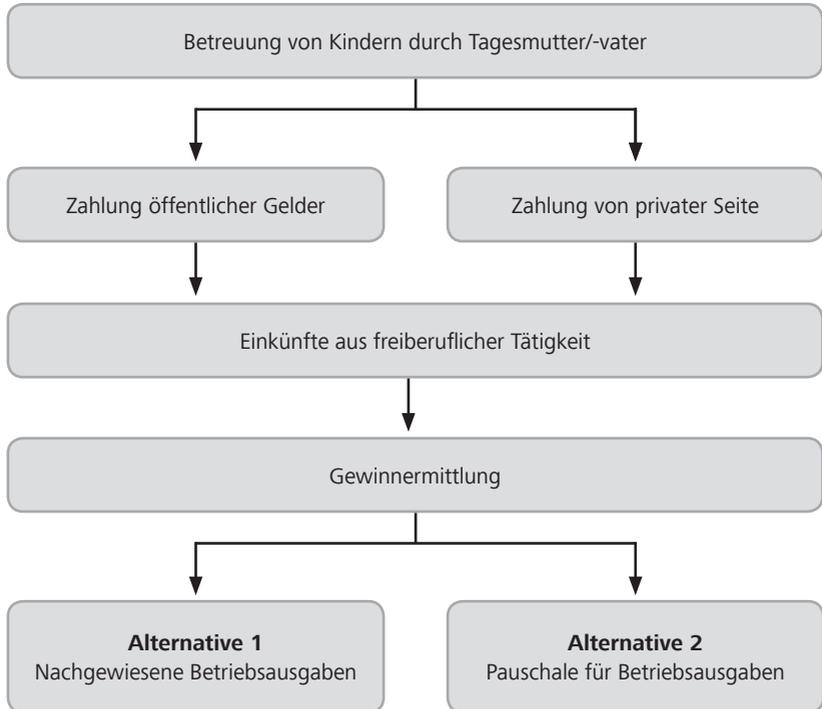
- Wochenpflege
- Kurzzeitpflege
- Dauerpflege
- Bereitschaftspflege und
- Sonderpflege.

³ BMF, Schreiben vom 17.12.2007, Az: IV C 3 S-2342 / 07 / 0001

Dabei soll zwischen den Pflegeeltern und dem zu „pflegenden“ Kind ein dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnliches Band entstehen.

Bei der „Tagespflege“ wird wie folgt unterschieden:

Überblick Tagespflege



In der Regel übt die Tagesmutter selbstständig dergestalt aus, dass sie fremde Kinder in ihrem Haushalt (ggf. in fremden geeigneten Räumen >selten!) tages- oder zumindest stundenweise betreut. Einkommensteuerlich hat sie Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG.

Davon abzugrenzen ist noch die sog. „Kinderfrau“, die streng nach den Vorgaben einer Personenberechtigten ein Kind in dessen Familie betreut. In diesem Fall – auf den im Folgenden nicht näher eingegangen werden soll –, hat die Betreuende Einkünfte nach § 19 EStG und ist Arbeitnehmerin, während der Personenberechtigte der Arbeitgeber ist. Hier sind auch „Minijobs“ denkbar.

2.2 Abgabenrechtliche Pflichten

Hier sei nur der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass die Tagesmutter, die sich selbständig (ggf. nebenberuflich) machen will oder schon gemacht hat, dies dem Finanzamt anzeigen muss (§ 138 AO). Ggf. schickt das Finanzamt einen Fragebogen zum Ausfüllen zu.

Es fällt keine Gewerbesteuer an, weil Kindertagespflege kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO) darstellt

Werden aber z. B. mehr als sechs Kinder in Vollzeitpflege (vgl. oben) betreut, ist ja von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen, die einer Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Gemeinde bedarf. In diesem Fall kommt der Finanzamtsfragebogen (unter anderem) ganz automatisch.

Da es sich um eine selbständige Tätigkeit handelt, von deren Gewinn eine Steuer, z. B. wie bei der Lohn- oder Kapitalertragsteuer, nicht automatisch einbehalten wird/werden kann, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, vier Mal im Jahr Vorauszahlungen an das Finanzamt (ESt, Soli, ggf. KiSt) zu entrichten. Die Höhe bemisst sich beim ersten Mal nach den im o. g. Fragebogen geschätzten/prognostizierten Angaben (deshalb dort vorsichtige Angaben machen, wohlwissend aber, dass man Geld auf die Seite bringt, sollten die Nachzahlungen dann höher liegen), später ist der letzte Einkommensteuerbescheid maßgeblich für die künftigen Vorauszahlungen. Wären diese zu hoch, könnte man für das Vorauszahlungsjahr einen Herabsetzungsantrag stellen.

2.3 Steuerrechtliche Pflichten

Durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit wird bei der Einkommensteuer eine sog. „Pflichtveranlagung“ ausgelöst mit der Folge, dass eine auf amtlichem Vordruck ausgefüllte bzw. elektronisch übermittelte Steuererklärung bis zum 31.05. des Folgejahrs (bei Vertretung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe bis spätestens 31.12. bzw. nach geplanter Gesetzesänderung bis 28.02. des zweitfolgenden Jahres) abgegeben werden muss (§ 25 EStG i. V. m. § 149 Abs. 1 und 2 AO bzw. § 56 EStDV). Hauptbestandteil dieser Steuererklärung ist dabei die Anlage „S“ (für „selbständige“ Einkünfte nach § 18 EStG) verbunden mit der sog. Anlage „EÜR“ (bei Einnahmen über 17.500 Euro p. a., darunter genügt grundsätzlich auch eine „einfache“ Einnahmen-Überschuss-Rechnung (etwa in Excel erstellt)).

Ist die Tätigkeit ausnahmsweise gewerbesteuerpflichtig (vgl. unten), ist auch eine Gewerbesteuererklärung elektronisch zu übermitteln.

Da generell eine Umsatzsteuerbefreiung (vgl. unten) besteht, ist logischerweise keine Umsatzsteuererklärung einzureichen.

2.4 Einkommensteuer

Tagesmütter erzielen Einkünfte aus selbständiger Arbeit (freiberufliche Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Sie müssen deshalb eine Einnahmen-Überschussrechnung (Anlage EÜR) beim Finanzamt abgeben.

Bereits seit dem 01.01.2009 sind sowohl Zahlungen aus öffentlichen Kassen (zum Beispiel von der Gemeinde als Träger der Jugendhilfe) als auch Zahlungen von privater Seite (Eltern) als Betriebseinnahmen zu erfassen.

Hinweis

Hat eine Tagesmutter sowohl Einnahmen aus den Zahlungen öffentlicher Kasse als auch von privater Seite (Normalfall!), so sind diese jeweils auf getrennten Konten zu verbuchen, da erstere ja steuerbefreit sind, letztere eben nicht.

Tipp

Die vom Träger der Jugendhilfe erstatteten Beiträge zur Unfallversicherung und Vorsorgeaufwendungen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG; BMF, Schreiben vom 17.12.2008).⁴ Die ursprünglich von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung, dass die Erstattungen zu versteuern sind (BMF, Schreiben vom 17.12.2007)⁵ ist damit lange überholt.

Anmerkung: Was die Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Tagesmutter angeht, gibt es zahlreiche Regelungen, die hier im Rahmen einer steuerlichen Darstellung nicht auch noch dargestellt werden sollen.

Es ist dringend zu empfehlen, die hierzu ergangenen, im Internet etc. zu findenden Merkblätter genauestens zu studieren.

⁴ BMF, Schreiben vom 17.12.2008, AZ: IV C 3 S-2342 / 07 / 0001

⁵ BMF, Schreiben vom 17.12.2007, AZ: IV C 3 S-2342 / 07 / 0001

2.5 Gewerbesteuer

In seinem Urteil vom 05.11.2014⁶ führt der BFH unter anderem aus:

„Die Auffassung, bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern sei die Pflege regelmäßig nicht als erwerbsmäßig anzusehen und diene deshalb unmittelbar der Förderung der Erziehung i. S. des § 3 Nr. 11 EStG¹, ist nicht zu beanstanden“.

Im BMF-Schreiben⁷ zur Vollzeitpflege heißt es nämlich:

„... Im Rahmen der Vollzeitpflege wird nach § 39 SGB VIII Pflegegeld ausbezahlt, welches die materiellen Aufwendungen und die Kosten der Erziehung abdeckt. Zusätzlich werden anlassbezogene Beihilfen und Zuschüsse geleistet. Sowohl das Pflegegeld als auch die anlassbezogenen Beihilfen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind steuerfreie Beihilfen im Sinne des § 3 Nr. 11 EStG, die die Erziehung unmittelbar fördern, sofern eine Erwerbstätigkeit nicht vorliegt. Werden mehr als sechs Kinder im Haushalt aufgenommen, wird eine Erwerbstätigkeit vermutet. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird ...“

Da in der Regel in der Praxis keine „Großpflegestellen“ (so wird das in der einschlägigen Literatur bezeichnet) vorliegen, **fällt keine Gewerbesteuerpflicht** an.

⁶ BFH-Urteil vom 05.11.2014 (AZ: VIII R 29/11)

⁷ BMF v. 20.11.2007 – IV C 3 –S-2342 / 07 / 0001(BStBl 2007 I S. 824)

2.6 Umsatzsteuer

Eine Tagesmutter ist Unternehmerin i. S. des § 2 Umsatzsteuergesetzes (UStG), wenn sie nachhaltig Leistungen erbringt.

Bereits ab 01.01.2008 sind die Umsätze von Tagesmüttern nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei, wenn die Tagesmutter für ihre Leistungen eine im SGB VIII geforderte Erlaubnis besitzt

Beispiel 1: Eine Tagesmutter betreut ein Kleinkind ganzjährig 20 Stunden in der Woche, während die Eltern arbeiten. Sie verfügt über eine Erlaubnis durch das Jugendamt gem. § 43 SGB VIII. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung liegen vor.

Beispiel 2: Eine Tagesmutter übernimmt die Vollzeitpflege (Tag- und Nachtbetreuung) eines Kindes für 10 Wochen. Sie verfügt über eine Erlaubnis durch das Jugendamt gem. § 44 SGB VIII. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung liegen vor,

oder die Tagesmutter Leistungen erbringt, für die sie nach §§ 44 oder 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII keine Erlaubnis benötigt

Beispiel 3: Die Nachbarin hat sich bereit erklärt, das Nachbarskind für die Dauer von 6 Wochen, werktags von 14 bis 16 Uhr in ihrer Wohnung gegen Entgelt zu betreuen. Eine Erlaubnis durch das Jugendamt ist hierfür nach § 43 SGB VIII nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung liegen vor.

Beispiel 4: Eine Tagesmutter übernimmt die Vollzeitpflege (Tag- und Nachtbetreuung) eines Kindes für 4 Wochen. Eine Erlaubnis durch das Jugendamt ist hierfür nach § 44 SGB VIII nicht erforderlich. Die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung liegen vor, wenn ihre Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder von durch die zuständige Jugendbehörde anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 UStDV) vergütet wurden

Beispiel 5: Eine Tagesmutter erzielte mit ihrer Tätigkeit im Jahr 2008 Einnahmen i. H. von 40.000 Euro. Davon entfielen auf Zahlungen des Jugendamtes 30.000 Euro. Die gesamten Umsätze aus der Tätigkeit der Tagesmutter im Jahr 2009 sind somit steuerfrei, da im Vorjahr die Kosten überwiegend durch das Jugendamt vergütet wurden

oder wenn die Tagesmutter Leistungen der Kindertagespflege erbringt, für die sie nach § 24 Abs. 5 SGB VIII vermittelt werden kann.

Beispiel 6: Eine Tagesmutter erhält vom Jugendamt eine Bestätigung, dass sie für die Kindertagespflege vermittelt werden kann. Die Umsätze sind nicht nur bei Vermittlung durch das Jugendamt, sondern auch steuerfrei, wenn die Tagesmutter ausschließlich Leistungen erbringt, die privat nachgefragt werden. Steuerfrei sind nach § 4 Nr. 25 Satz 3 UStG auch die Beherbergung der Kinder sowie deren Beköstigung und die an diese erbrachten üblichen Naturalleistungen.

Sofern die Leistungen nach den o. g. Kriterien steuerfrei sind, darf die Tagesmutter keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnungen ausweisen. **Ein Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen steht ihr nicht zu.**

2.7 Unternehmensform

Die Unternehmensform ist vorliegend weitestgehend vorgegeben (Einzelunternehmen), weil zwar eine GmbH (oder UG., aber auch ein Verein etc.) beispielsweise eine Kindertagespflegestelle betreiben kann, aber sich dazu natürlicher Personen bedienen muss, die dann aber eher angestellt wären.

Sollte die Tätigkeit aber ausnahmsweise in Form einer Personengesellschaft ausgeübt werden, wobei hier dann eigentlich nur die sog. „GdbR“ (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, auch BGB-Gesellschaft genannt) in Frage kommt, dann sind die Einkünfte „einheitlich und gesondert“ zu erklären,⁸ Wegen der Beteiligung mehrerer Steuerpflichtigen wird eine sog. gesonderte Gewinnfeststellung notwendig. Dafür ist das Finanzamt zuständig, von dem aus die Tätigkeit überwiegend ausgeführt wird.⁹ Dieses Finanzamt erlässt einen sog. „Grundlagenbescheid“ für zwei oder mehrere Gesellschafter, der dann bindend ist für die jeweiligen individuellen Einkommensteuererklärungen bzw. -bescheide der Gesellschafter.

Hinweis

Wollen Sie wirklich diese Tätigkeit zusammen mit einer oder mehreren anderen Personen ausüben, was natürlich ggf. auch gewisse Vorteile (z. B. Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen etc.) in sich bergen kann, so sollten Sie die wichtigsten Punkte unbedingt schriftlich regeln. Dadurch kann auch späterer Ärger vermieden werden.

⁸ § 180 Abs. 1 Nr. 2 lit. a AO (Abgabenordnung)

⁹ § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO

3. Ermittlung der Einkünfte

3.1 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Da selbständige Tagespflegepersonen Einkünfte nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG erzielen, sind sie grundsätzlich nicht buchführungspflichtig, müssen also nicht bilanzieren (höchstens freiwillig, ist aber nicht zu empfehlen!), sondern ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG mithilfe einer sog. „Einnahmen-Überschuss-Rechnung“ (kurz: EÜR) ermitteln, was nichts anderes bedeutet als die Betriebsausgaben den Betriebseinnahmen gegenüber zu stellen.

Dabei bleiben gemäß § 3 Nr. 9 EStG die nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII vom Jugendhilfeträger zu leistenden Erstattungen der Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerfrei.¹⁰

3.2 § 11 EStG

Bei der vorstehenden Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR) gilt das sog. „Zufluss-Abfluss-Prinzip“ des § 11 EStG. Dieses Prinzip bedeutet, dass Geld erst dann als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen ist, wenn es eingegangen ist; gleiches gilt für den Abfluss aus auf der Ausgabenseite. Grundsätzlich wird das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr betrachtet.

Beispiel: Tagesmutter Olga Freundlich schreibt im Dezember 2015 eine Rechnung über 500 Euro für die Betreuung des kleinen Michael Sonnenschein, ferner erhält sie eine Rechnung über 250 Euro für Weihnachtsbastelmaterial.

Die Mutter des kleinen Michael überweist am 15.12.2015 nur 300 Euro, den Rest im Januar 2016. Frau Freundlich bezahlt die Bastelmaterialrechnung erst im Januar 2016.

¹⁰ BMF, Schreiben vom 17.12.2008, AZ: IV C 3 S-2342 / 07 / 0001 (BStBl. 2009 I S. 15)

Lösung: Wegen der Regelungen in § 11 EStG muss Frau Freundlich in ihrer Gewinnermittlung für 12/2015 nur die erhaltenen 300 Euro erfassen, die restlichen 200 Euro für 01/2016. Genauso darf sie die bezahlte Eingangsrechnung i. H. v. 250 Euro erst in 01/2016 als Betriebsausgaben erfassen.

3.3 Zahlungsart (bar, Überweisung)

Da beim Empfänger der Dienstleistung der Tagespflegepersonen – und damit auch üblicherweise beim Rechnungsempfänger – die Kosten steuerlich zu berücksichtigen sind (vgl. →*Kapitel 4*), aber nur wenn die Rechnungen bargeldlos bezahlt werden, sollte die Tagesmutter davon absehen, sich bar bezahlen zu lassen. Der Hinweis auf die steuerliche Abzugsfähigkeit im Rahmen der unten dargestellten Möglichkeiten stellt für die Tagesmutter womöglich gleichsam ein werbewirksames Instrument dar.

3.4 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen wäre außer der unter →*Kapitel 3.1* dargestellten steuerfreien Versicherungserstattungen weiter nicht viel auszuführen, höchstens dass generell Betriebseinnahmen alle Einnahmen (in Geld oder Geldeswert), die der selbstständigen Tagesmutter zufließen, unter Beachtung der Vorschriften des o. g. § 11 EStG, sind.

3.5 Betriebsausgaben

Bzgl. der Betriebsausgaben wäre ein wenig mehr auszuführen, da es hier Beratungsbedarf gibt. Denn neben dem Nachweis tatsächlicher Betriebsausgaben ist alternativ auch eine sog. „Betriebsausgabenpauschale“ möglich, die dann sämtliche und übliche Kosten abdeckt.

Übliche Kosten sind in diesem Tätigkeitsbereich:

- Nahrungsmittel
- Ausstattungsgegenstände (Mobiliar)
- Spiel- und Bastelmaterialien
- Fachliteratur
- Miet- und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räume (bei Eigentum anteilige Afa)
- Telekommunikationskosten (Festtelefon, Mobiltelefon, Internet, Website etc.)
- Versicherungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen (Berufshaftpflicht, Betriebsunfallversicherung etc.)
- Weiterbildungskosten
- Fahrtkosten
- Aufwendungen für „Außer-Haus-Events“ (Besuch von Zoos, Theater etc.)
- Bürobedarf
- Rechts- und Steuerberatungskosten
- Kontoführungsgebühren
- Reparaturen
- Renovierungskosten bzgl. der zur Betreuung genutzten Räume usw.

Wenn man sich die Aufzeichnungen ersparen will (wenn man z. B. Nahrungsmittel einkauft muss man diejenigen für sich selbst trennen oder deren Anteil schätzen), kann man eine monatliche Pauschale von 300 Euro pro ganztags (40 Stunden pro Woche) betreutem Kind geltend machen (zeitanteilige Kürzungen sind vorzunehmen nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 20.05.2009).¹¹ Das BMF-Schreiben enthält auch weitergehende Regelungen in diesem Zusammenhang.

Nutzt die Tagesmutter üblicherweise ein größeres Fahrzeug, um die betreuten Kinder von zu Hause abzuholen, sie in die Schule, Musik- und Sportunterricht etc. zu bringen oder mit ihnen Ausflüge zu machen, so hat sie für das in der Regel mit einem hohen Bruttolistenpreis verbundene Fahrzeug nach der sog. „Ein-Prozent-Regel“ zu versteuern, wenn sie kein vom Finanzamt auch anzuerkennendes Fahrtenbuch führen will, was vorliegend äußerst arbeitsintensiv (ähnlich wie beim Hausarzt) ist. Das Finanzamt geht bei dem Personenkreis der selbständigen Betreuungspersonen unwiderlegbar von einer privaten Mitbenutzung des Firmenfahrzeugs aus. Die betrieblichen Fahrtkosten sind mit der o. g. Betriebskostenpauschale ebenfalls abgegolten.

Beispiel: Clementine Fröhlich hat als Geschäftsfahrzeug einen VW-Multivan (Bruttolistenpreis 45.000 Euro), den sie für 20.000 Euro gekauft hat. Beruflich fährt sie damit 10.000 km im Jahr. Die jährlichen Gesamtkosten (Kraftstoffe, Versicherung, Steuer, Parkgebühren, Abschreibung etc.) belaufen sich auf 7.800 Euro, die mit der Pauschale von 300 Euro/Vollzeitkind abgegolten sind.

¹¹ BMF-Schreiben vom 20.05.2009 (IV C 6 – S-2246 / 07 / 10002, 2009/0327067)

Führt sie kein Fahrtenbuch, muss sie dafür, dass sie das Fahrzeug auch privat nutzt (unterstellt das Finanzamt! 450 Euro pro Monat (= 5.400 Euro jährlich) dem Gewinn hinzuschlagen. Ist der Abschreibungszeitraum beendet, sinken zwar die Fahrzeugkosten, eine sonst übliche „Deckelung“ der Gewinnerhöhung bei der „Ein-Prozent-Regel“ ist aber nicht möglich, da die Fahrzeugkosten eben nicht neben der Betriebsausgabenpauschale geltend gemacht werden dürfen.¹²

Praxistipp

Die Bedingungen für den Ansatz von Pauschalen bei den Betriebsausgaben – also keine Aufzeichnungen führen zu müssen und auch kein lästiges Fahrtenbuch, bei dem an sich schon arbeitsintensiven Job – lässt sich der Fiskus teuer bezahlen.

Deshalb ist zu überlegen,

1. ob man nicht vielleicht doch ein steuerlich anzuerkennendes Fahrtenbuch (z. B. auch vom Finanzamt anerkanntes **elektronisches**), führen sollte. Das gilt umso mehr, wenn wirklich gar nicht oder wenig privat mit dem teuren „Großraumtransporter“ gefahren wird.

Würde z. B. im o. g. Beispiel das Fahrtenbuch einen privaten Kilometeranteil von 10 % ergeben, würde man dem Gewinn anstelle der 5.400 Euro nur 780 Euro zuschlagen müssen.

Das Problem bei den Firmenfahrzeugen der Tagesmütter/-väter ist, dass diese wegen üblicherweise mehrerer Kinder (ggf. zu den eigenen) größere Fahrzeuge mit z. B. 9 Sitzplätzen sein müssen, deren Bruttolistenpreis dann auch entsprechend hoch ist und

¹² Weitergehende Informationen auch beim Bundesverband für Kindertagespflege e.V., Baumschulenstraße 74, 12437 Berlin, Tel: 030/78 09 70 69, Fax: 030/78 09 70 91, E-Mail: info@bvkt.de. Es gibt auch einzelne Landesverbände.

2. ob man die Betriebsausgaben nicht ggf. doch einzeln aufzeichnet. Je höher nämlich die tatsächlichen Betriebsausgaben sind, desto unzutreffender wird die Pauschale, auch wenn sie für jedes Kind gewährt wird. Zwar steigen die Gemeinkosten mit höherer Kinderanzahl normalerweise nicht, jedoch die Einzelkosten.

Deshalb sollte man vor Beginn eines neuen Kalenderjahres entsprechend kalkulieren (ggf. mit dem Steuerberater zusammen), was besser ist

- Fahrtenbuch oder Ein-Prozent-Regelung und
- Einzelbetriebsausgabennachweis oder Betriebskostenpauschale.

Nur zu Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei Wechsel des Geschäftsfahrzeugs, kann man je nach Ergebnis zwischen den Methoden wechseln.

4. Hinweise auf steuerliche Auswirkungen beim Kunden

Kosten für die Kinderbetreuung werden unabhängig davon, ob das Kind eine Kita oder eine Tagesmutter besucht, steuerlich berücksichtigt. Dafür gelten bestimmte Bedingungen. Die Grundregel:

Eltern können für ihre Kinder von der Geburt bis zum 14. Lebensjahr zwei Drittel der Kosten für die Kinderbetreuung von der Steuer absetzen – bis zu maximal 4.000 Euro pro Jahr und Kind.

Erwerbstätige Paare, bei denen beide Partner arbeiten, und Alleinerziehende können diese steuerlichen Vorteile wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausschöpfen. Ist die oder der Alleinerziehende oder ein Partner krank, behindert oder in Ausbildung und der andere erwerbstätig oder ebenfalls krank, behindert oder in Ausbildung, so bestehen die gleichen Möglichkeiten im Rahmen der Sonderausgaben.

Alleinerziehende können höhere Kosten für Kinderbetreuung geltend machen.

Für die Absetzbarkeit der Kosten ist es wichtig, dass die Gelder per Überweisung/Dauerauftrag o. ä. bezahlt wurden und eine ordnungsgemäße Rechnung des Dienstleisters vorweisbar ist. Barzahlungen – auch gegen Ausstellung einer Quittung – werden vom Finanzamt nicht akzeptiert.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2016 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Oksana Kuzmina/fotolia.com

Stand: Mai 2016

DATEV-Artikelnummer: 19544

E-Mail: literatur@service.datev.de